

Rottweiler, Staff, Pitbull & Co

Feindbild Hund

Die öffentliche Diskussion rund um die sogenannten „Kampfhunde“ hat einen weiteren bedauerlichen Höhepunkt erreicht, der an Unsachlichkeit und Emotionalität kaum zu überbieten ist. Das Ergebnis sind neue Vorschriften für die Haltung „gefährlicher Hunde“, die aus fachlicher Sicht nicht gerechtfertigt und verfassungsrechtlich bedenklich sind.

Im Jänner ist das neue, bereits im Vorfeld heftig umstrittene niederösterreichische Hundehaltegesetz in Kraft getreten, das eine Liste von acht Hunderassen mit „erhöhtem Gefährdungspotential“ enthält. In Wien sind die Halter von zwölf Hunderassen seit 1. Juli 2010 verpflichtet, einen Sachkundenachweis zu erbringen, obwohl es keine wissenschaftlichen Belege für die rassespezifische Gefährlichkeit von Hunden gibt.

Vom Freund zum Feind?

Die derzeit geführte Debatte um die medial als „Kampfhunde“ verfeimten Hunderassen stigmatisiert bestimmte Hunde als blutrünstige Bestien, stempelt auch verantwortungsvolle Hundehalter zu asozialen Außenseitern, schürt irrationale Ängste in der Bevölkerung und macht die betroffenen Rassen gerade dadurch für bestimmte gesellschaftliche Gruppen, die Hunde tatsächlich als eine Art von Waffe betrachten, nur noch attraktiver. Dabei stehen den – selbstverständlich höchst bedauerlichen – Beißunfällen mit sog. „Kampfhunden“ zahlreiche positive Erfahrungsberichte über das Zusammenleben mit Staff, Pitbull & Co gegenüber. Da Katastrophen aber bessere Schlagzeilen abgeben als das Alltagsgeschehen, gilt das Interesse der mediale Berichterstattung auch nicht dem Flugverkehr, der täglich problemlos vonstatten geht, sondern den seltenen, aber umso tragischeren Unfällen.



Viele Menschen unterhalten zu Vertretern sog. „Kampfhunderassen“ eine besonders liebevolle Beziehung

Wissenschaftliche Belege dafür, dass bestimmte Hunderassen per se aggressiver und daher häufiger in Beißvorfälle involviert sind als andere, fehlen. Jenen Studien, die einen solchen Zusammenhang suggerieren, mangelt es an Aussagekraft, weil viele Stichproben nicht repräsentativ sind, die Begleitumstände der Unfälle nicht analysiert oder die erhobenen Daten nicht mit dem Anteil der untersuchten Rassen an der Gesamthundepopulation in Beziehung gesetzt werden. Auch die Beißkraft ist kein zuverlässiger Indikator für die erhöhte Gefährlichkeit eines Hundes, zum einen, weil darüber keine Messdaten vorliegen, vor allem aber auch deshalb, weil bereits eine geringe Beißkraft ausreicht, um ein anderes Tier oder auch einen Menschen zu töten. Werden also, wie dies in den Materialien zur Novellierung des Wiener Tierhaltegesetzes der Fall ist, rassespezifische Maßnahmen damit begründet, dass die betroffenen Hunde bei unsachgemäßer Haltung Verletzungen und Schäden mit schwersten Folgen verursachen können, so entsteht eine Scheinsicherheit, da suggeriert wird, dass alle anderen Hunde ungefährlich wären.

Keine Kampfhunderassen

Ein Hund kann nur dann als „Kampfund“ bezeichnet werden, wenn er – verbotenerweise! – zu Tierkämpfen verwendet oder für diesen Zweck ausgebildet wird. Obwohl es also keine Kampfhunderassen gibt, knüpft das neue niederösterreichische Hundehaltegesetz die Zulässigkeit zur Haltung von acht Hunderassen, deren „erhöhtes Gefährdungspotential“ gesetzlich vermutet wird, an eine Reihe von Auflagen. Eine ähnliche Vorgangsweise hat Wien gewählt: Hier sind die Halter der zwölf gelisteten Rassen verpflichtet, den „Hundeführschein“ zu erwerben. Eine Übersicht über die neuen gesetzlichen Bestimmungen in Wien und Niederösterreich finden Sie im Internet unter www.vetmeduni.ac.at/vetrecht.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht setzen solche Beschränkungen u.a. voraus, dass sie sachlich gerechtfertigt, angemessen und zur Erreichung des angestrebten Zweckes – das ist im vorliegenden Zusammenhang insbesondere der Schutz der Bevölkerung – geeignet sind. Der VfGH hat bereits im Jahr 1997 eine Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, die eine Rassenliste enthielt, aufgehoben, da in einem nachträglich vorgelegten Gutachten dargelegt wurde, dass eine besondere, rassespezifische Gefährlichkeit von Hunden als nicht erwiesen anzusehen ist. Auch im Ausland musste man mittlerweile feststellen, dass Rassenlisten ungeeignet sind, Bürger vor verantwortungslosen Hundehaltern zu schützen. Aus diesem Grund hat die Regierung in Schleswig-Holstein kürzlich beschlossen, die seit etwa einem Jahrzehnt geltende Rassenliste aufzuheben.

Schutzhundeausbildung

Klarer Handlungsbedarf besteht hingegen im Hinblick auf die sog. „Schutzhundeausbildung“, die derzeit von jedermann unkontrolliert in Anspruch genommen werden kann. Im Rahmen dieser Ausbildung werden Aggressivität und Angriffsbereitschaft der Hunde durch ein gezieltes Beiß- und Angriffstraining jedenfalls vorübergehend – d.h. bis zum Abschluss der Ausbildung im Fach „Unterordnung“ – erhöht. Ein besonderes Gefahrenpotential solcher Hunde kann zumindest dann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Ausbildung abgebrochen oder unsachgemäß durchgeführt wird oder die Beziehung zwischen Hund und Halter instabil ist. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn die Schutzhundeausbildung verharmlosend als „Sportschutz“ bezeichnet wird. Aus diesen Gründen wurde bereits im Rahmen eines 2006 im Auftrag der Tierschutzombudsstelle Wien erstellten Gutachtens empfohlen, die Schutzhundeausbildung zu verbieten oder zumindest Zugang und Durchführung rechtlich zu regeln. Es ist – sowohl aus gefahrenpräventiver Sicht als auch unter dem Aspekt des Tierschutzes – daher durchaus erfreulich, dass die Novelle zum Wiener Tierhaltegesetz ein Verbot der Schutzhundeausbildung normiert.



Hund am Hetzärmel - Ausbildung in der Disziplin „Schutzdienst“

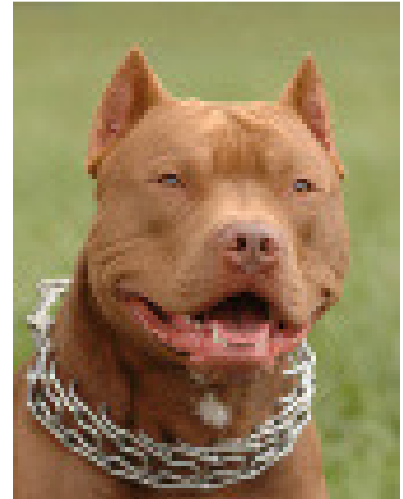
In der Schweiz ist die Ausbildung im Schutzdienst seit 2008 nur für Diensthunde und für Hunde, die für „sportliche Schutzdienstwettkämpfe vorgesehen sind“, zulässig. Die Ausbildung für sportliche

Wettkämpfe darf nur von hierzu ermächtigten Organisationen und nach einem vom BVET genehmigten Regelement durchgeführt werden. Schließlich müssen eine korrekte Grundausbildung der Hunde nachgewiesen und der einwandfreie Leumund des Hundehalters bzw. -führers nachgewiesen werden.

Tierschutzrechtliche Anforderungen existieren vielfach nur auf dem Papier

Aus der „Kampfhundediskussion“ zumeist völlig ausgeblendet wird die Tatsache, dass gesteigertes bzw. situationsinadäquates Aggressionsverhalten von Hunden sehr häufig auf tierschutzwidrige Haltungsbedingungen und Ausbildungsmethoden, z.B. auf mangelhafte Sozialisierung, Deprivation, Anwendung von Stark-zwang, oder aber auch auf „Verständigungsprobleme“ zwischen Mensch und Hund zurückzuführen ist.

Das Tierschutzgesetz sieht vor, dass Tiere nur von Personen gehalten werden dürfen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, und es verbietet, Tiere zum Zweck der Aggressionssteigerung zu züchten und auszubilden. Anstatt die geltenden Rechtsnormen wirksam zu vollziehen, reagiert die Politik mit einer aus der Hüfte geschossenen Maßnahmengesetzgebung. Wie unvorbereitet das niederösterreichische Hundehaltegesetz zustande kam zeigt sich nicht zuletzt darin, dass die Rasse „Rottweiler“ erst als Folge eines tragischen Unfalls im Bezirk Horn in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurde. Die Rassenlisten können übrigens sowohl in Wien als auch in Niederösterreich per Verordnung jederzeit erweitert werden -, einer weiteren Anlassgesetzgebung ist damit Tür und Tor geöffnet. Es steht zu befürchten, dass Rassenlisten wider besseres Wissen auch in anderen Bundesländern Furore machen, obwohl einem Maßnahmenpaket zur Stärkung des Vollzugs der einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne einer gesamthaften Lösungsstrategie eindeutig der Vorzug zu geben wäre. Ein solches Paket müsste alle Hunde und insbesondere folgende Maßnahmen umfassen:



Kupierte Ohren und Stachelhalsband – durch tierschutzwidrigen Umgang ist Aggression vorprogrammiert

- *die deutlich verstärkte Kontrolle der Haltung, Zucht und Ausbildung von Hunden unter Tierschutzaspekten*
- *die Definition und Implementierung Zucht lenkender Maßnahmen zur Förderung der Aggressionsreduktion*
- *Schwerpunktaktionen zur Umsetzung des Verbotes von „Kofferraumverkäufen“ Erarbeitung eines allgemein verbindlichen Qualitätsstandards für Hundeschulen*
- *Schaffung qualitativ hochwertiger Aus- und Weiterbildungsangebote für die Ausbilder von Hunden und Hundehalter*

Die unterschiedlichen landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung führen teilweise zu schikanösen Folgen, z.B. dann, wenn Hundehalter einen Zweitwohnsitz in einem anderen Bundesland haben. Aus Gründen der Bürgernähe und der Rechtssicherheit

ist daher eine Vereinheitlichung der sicherheitspolizeilichen Bestimmungen über die Hundehaltung, z.B. durch eine Bundesländervereinbarung gem. Art. 15a B-VG, dringend geboten.

Problem am „oberen Ende der Leine“

Ein obligatorischer Sachkundenachweis für **alle** Hundehalter ist im Sinne der Tierschutzgesetzgebung durchaus zu befürworten und dem gedeihlichen Zusammenleben von Menschen und Hunden gerade im städtischen Raum gewiss förderlich. Dies würde dem Umstand Rechnung tragen, dass die Ursache eines Problems in der Mensch-Hund-Beziehung immer am oberen Ende der Leine zu suchen ist. Letztlich aber wird man

akzeptieren müssen, dass jeder Hund ein gewisses Risiko darstellt -, ebenso wie auch jeder Mensch, was nicht zuletzt die Tragödien mit Amokläufern drastisch vor Augen führen. Dieses Risiko wird aber umso geringer sein, je besser Mensch und Hund einander verstehen und je mehr auf die spezifischen Bedürfnisse des Hundes eingegangen wird. Ein Fall mehr, der zeigt: Tierschutz ist Menschenschutz!



Kettenhaltung – in einer reizarmen Umgebung und ohne Sozialkontakt verkümmert jeder Hund



Beschäftigung, Zuwendung und bestmögliche Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Hundes sind optimale Voraussetzungen für einen gesellschaftsfähigen Begleiter

DDr. Regina Binder
Veterinärmedizinische Universität Wien
 Tierschutz- & Veterinärrecht /
 Messerli-Institut für Mensch-Tier-Beziehung
regina.binder@vetmeduni.ac.at
www.vetmeduni.ac.at/vetrecht